

Präsidiumsrichtlinie zur Erfüllung der Lehrverpflichtung

(vom 14.06.2022 – Teil 2 und 2b vorgesehener Senatsbeschluss vom 29.06.2022)

Teil 1: Ausgleich von Über- und Unterlesungen

Teil 2: Lehrbefreiung für Funktionen

Teil 2b: Lehrbefreiung für Wissenschaftlerinnen mit besonderer Gremienbelastung

Teil 3: Lehrbefreiung nach LVVO §9(4)

(Forschung und Transfer ohne eingebrachte Lehrmittel)

Teil 4: Lehrbefreiung nach LVVO §9(5)

(Forschung und Transfer mit eingebrachten Lehrmitteln)

Teil 5: Lehrbefreiung nach LVVO §9(4) und (5) zur Betreuung von Promotionsvorhaben

Teil 6: Lehrbefreiung nach LVVO §9(8) zur didaktischen Bildung Erstberufener

Teil 7: Beantragung und Genehmigung von Lehrbefreiungen

Teil 8: Anrechnung digitaler online-Lehre

Teil 9: Erfassung der Erfüllung der Lehrverpflichtung und curricularer Kapazitäten

Teil 10: Finanzierung und Erstattung von Lehrauftragsmitteln

Hintergrund:

Die Erfüllung des Lehrdeputats ist formaler Ausdruck der zentralen Hochschulaufgabe *Lehre*. Einerseits müssen curriculare Inhalte realisiert und Lehrkapazitäten bereitgestellt werden, andererseits ist das individuelle Engagement in Lehre, Forschung, Transfer und akademischer Selbstverwaltung anzuerkennen. Die Organisation der Lehre wird von dem Dekan oder der Dekanin verantwortet (§30(1) HSG). Rahmenbedingungen, übergeordnete Ziele und Qualitätskriterien werden hochschulweit koordiniert und umgesetzt – organisatorisch im Präsidium und akademisch in den zuständigen Hochschulgremien. Zum Nachweis der individuellen Erfüllung der Lehrverpflichtung und zur Steuerung der Hochschulentwicklung insgesamt ist eine zentrale und effiziente Erfassung und Analyse der Lehrleistungsdaten erforderlich. Die Regeln zur Lehrbefreiung nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) sind von der Hochschule einheitlich umzusetzen – verantwortet im Präsidium (§15(1) LVVO vom 27.7.2021).

Diese Richtlinie umfasst verschiedene, die Lehrverpflichtung betreffende Themengebiete, da die individuelle Lehrverpflichtung, die verschiedenen Befreiungsgründe, die Anrechnungsregeln und die Vergabe von Lehraufträgen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen.

Anmerkungen: Teil 1 (Deputatskonten) bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Teil 2 und 2b (Funktionsbefreiungen) bedürfen eines zusätzlichen Senatsbeschlusses.

Teil 1: Ausgleich von Über- und Unterlesungen

1 Ziele

Diese Richtlinie setzt die Vorgabe der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) §11 um: das Präsidium legt mit Zustimmung des Ministeriums eine Regelung fest, die den Ausgleich von Über- oder Untererfüllungen der Lehrverpflichtung innerhalb von drei Jahren sicherstellt. Es soll ein „Lehrleistungskonto“ eingeführt werden, das innerhalb vorgegebener Grenzen schwanken darf. Die folgenden Zielsetzungen sollen bei der Lehrorganisation und der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigt werden:

- **Hochschulisches Gleichgewicht:** Über einen Fachbereich hinweg summiert müssen die Lehrleistungen mit den vorhandenen Lehrkapazitäten im Gleichgewicht sein – Schwankungen sind zeitlich und in ihrer Höhe zu begrenzen. Wenn die Lehrbedarfe aufgrund der Curricula oder Kapazitätsanforderungen so nicht erfüllt werden können, so sind sie nur insoweit durch Lehrbeauftragte abzudecken, als diese nachhaltig finanzierbar sind.
- **Individuelles Gleichgewicht:** Mittelfristig soll die Lehrleistung einzelner Lehrender ausgeglichen sein --- mindestens über ihre Lebensarbeitszeit hinweg und eventuell von den ersten Semestern abgesehen (Einarbeitung) sollte es keine systematischen Mehr- oder Minderbelastungen von dienstjungen oder -alten Lehrenden geben.
- **Individuelle Schwankungen:** Individuelle, zeitlich begrenzte Mehr- oder Minderleistungen in der Lehre sollen durch Forschung oder Funktionstätigkeiten begründet sein. Die gesamte Deputatsanrechnung soll nur auf einer Zeitskala von drei Jahren schwanken (LVVO-Vorgabe §2(3) des Ausgleichs innerhalb von drei Jahren und von maximal dem Deputat zweier Semester).
- **Individueller Schutz vor Überlastung:** Befreiungen sollen zu einer tatsächlichen Entlastung führen – möglichst zum Zeitpunkt der zusätzlich übernommenen Aufgaben. Die Summe aus Lehrleistung und Tätigkeiten, für die Lehrbefreiung gewährt wurde, sollte begrenzt sein. Lehrende sollten deshalb keine weiteren Aufgaben übernehmen, und deshalb auch keine Befreiungen erhalten, wenn ihr Lehrleistungskonto nach oben zu stark oder zu lange überschritten wird.
- **Organisationsrecht des Fachbereichs:** Der Fachbereich muss auf die Lehrkompetenz der Lehrenden regelmäßig und langfristig planbar zugreifen können. Lehrende sollten deshalb ihr Lehrangebot nur in abgestimmter Weise und verringern und ein Mindestmaß an Lehre immer anbieten.

2 Begriffsbestimmung

- **Die Ausgangs-Lehrverpflichtung** von lehrenden Hochschulmitgliedern ergibt sich aus der LVVO §2 und §5 ohne Berücksichtigung von §8 Satz 2 (Überangebot in der Lehre). Sie wird in Semesterwochenstunden (LVS) für ein Semester angegeben. Für Professores beträgt sie aktuell 18 LVS/Semester. Elternzeit, lange Krankheit, Beurlaubungen und nach der entsprechenden Präsidiumsrichtlinie genehmigte Forschungsfreiemester (§70 HSG) reduzieren diesen Wert. Teilzeit verringert ihn proportional. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt sie an der TH Lübeck ab dem SoSe 2023 maximal 22 LVS/Semester.
- **Die Lehrleistung** umfasst die tatsächlich geleistete und nach §14(1) LVVO zum Ende eines Semesters an den Fachbereich gemeldete Lehre. Dazu zählt auch die Anrechnung von max. 3 LVS für die Betreuung überdurchschnittlich vieler Abschluss- und Studienarbeiten nach §6(3) LVVO.

- **Die Lehrbefreiung** umfasst vom Präsidium genehmigte Befreiungen nach den Möglichkeiten der LVVO (§9, §10, §12, §13). Für die individuelle Lehrbefreiungen gilt: sie sind in Summe geringer als die Lehrverpflichtung und laut LVVO nach §9(1,4,5) – Hochschulfunktionen und Forschung, Entwicklung - auf höchstens zwölf LVS (außer für Vizepräsidenten), nach §9(3) – Leitung von Einrichtung und Sonderfunktionen - auf höchstens zwei LVS und nach §9(5) – Forschung und Entwicklung mit vorhandenen Lehrauftragsmitteln - auf höchstens zehn LVS begrenzt. Zusätzlich sind die Begrenzungen der insgesamt an der Hochschule vergebenen Lehrbefreiungen nach LVVO §9(2) und (4) zu beachten. Diese sich aus dem Stellenplan für Personen mit Lehrverpflichtung beziehungsweise für Professores ergebenden Höchstwerte gehen dieser Richtlinie vor.
- **Eine Verminderung der Lehrverpflichtung** wegen eines Überangebots in der Lehre ist nach §8 Satz 2 LVVO möglich, wenn sie vom Dekan oder der Dekanin anerkannt und dem Präsidium mitgeteilt wird. Das Überangebot ist kleiner oder gleich der Ausgangs-Lehrverpflichtung. Lehrbefreiungen nach §9 und §13 LVVO (Aufgaben öffentlichen Interesses) verringern den Wert des Überangebots, werden also zunächst damit verrechnet, bevor die übrige Lehrverpflichtung berührt wird. Die tatsächliche, individuelle Lehrverpflichtung ergibt sich also aus der Ausgangs-Lehrverpflichtung der Berufsgruppe, vermindert um das anerkannte Überangebot.
- **Die Überlesungen** eines Semesters ergeben sich aus der Summe von Lehrleistung und Lehrbefreiung, vermindert um die tatsächliche Lehrverpflichtung nach Abzug eines möglichen Überangebots in der Lehre. Der Wert kann auch negativ sein (Unterlesungen).
- **Das akkumulierte Lehrkonto** zum Ende eines Semesters gibt die angerechneten und summierten Über- und Unterlesungen an. Es wird nach den folgenden Regeln bestimmt.

3 Berechnung des akkumulierten Lehrkontos

Nach §8 und §11 LVVO sind Über- und Unterlesungen innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Der Ausgleich ist auf den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung für zwei Semester begrenzt: ein Lehrleistungskonto kann also zwischen dem positiven und negativen Doppelten der tatsächlichen (individuellen) Lehrverpflichtung schwanken.

Daraus folgt zum Ende jeden Semesters:

1. Über- und Unterlesungen werden für das Semester, in dem sie angefallen sind, einem akkumulierten Lehrkonto hinzugefügt.
2. Wenn das Lehrkonto größer als die doppelte individuelle Lehrverpflichtung je Semester ist, wird es auf diesen Wert reduziert. Es findet ein Gespräch mit dem Dekanat statt, in dem Wege gefunden werden, die Überlesungen zu reduzieren.
3. Wenn das Lehrkonto kleiner als die negative doppelte individuelle Lehrverpflichtung ist, findet ein Gespräch mit dem Dekanat zur Erhöhung der Lehrleistung statt.
4. Findet sich keine Lösung, prüft das Dekanat, ob eine Verminderung der Lehrverpflichtung wegen Überangebots in der Lehre (§8 Satz 2 LVVO) angezeigt ist.
5. Ist auch das nicht der Fall, wird der Umstand dem Präsidium zur Prüfung weiterer Maßnahmen gemeldet. Die Ergebnisse der letzten vier Punkte (1-4) werden vom Dekanat dokumentiert und dem Präsidium mitgeteilt.

4 **Verpflichtung zur Entlastung überbeanspruchter Lehrpersonen**

Fälle, in denen geleistete Überlesungen nach den obigen Regeln oder mit rechtzeitig voraussehbarem Ausscheiden aus dem Dienst verfallen, sind im Interesse der Lehrenden zu vermeiden. Systematische und längerfristige Löschungen von Überlesungen sind nicht zulässig.

5 **Ausnahmen zur Sicherstellung der Lehre**

Wenn es zur Sicherstellung des verpflichteten Lehrangebotes notwendig ist, kann das Dekanat Lehre auch für den begründeten Ausnahmefall anordnen, dass damit die reguläre Obergrenze des Lehrkontos überschritten wird. Diese Überschreitung muss schnellstmöglich, nach §8 LVVO spätestens innerhalb von drei Jahren, ausgeglichen werden. Bedingungen dafür sind:

- 1 Die Gründe für die Unumgänglichkeit der Lehranordnung werden vom Dekanat schriftlich festgehalten.
- 2 Es findet ein Gespräch mit der Lehrperson statt, in dem Wege aufgezeigt werden, das Lehrkonto möglichst innerhalb eines Jahres wieder in den erlaubten Bereich zu steuern. Die Gesprächsergebnisse werden vom Dekanat verantwortet dokumentiert und der Lehrperson und Personalabteilung mitgeteilt.
- 3 Im Falle regelmäßiger Überlesungen und insbesondere, wenn ein Überschreiten der Obergrenze des Lehrkontos absehbar ist oder schon stattfindet, werden neue Lehrbefreiungen nur zurückhaltend und bei entsprechender Notwendigkeit vergeben. Für die verschiedenen Befreiungsgründe prüfen die nach der LVVO und Geschäftsverteilungsplänen jeweils Zuständigen diese Notwendigkeit.
- 4 Die Kontoüberschreitung wird mit obiger Dokumentation dem Präsidium vorgelegt und bedarf der Genehmigung vom zuständigen Präsidiumsmitglied.

6 **Übergangsregelung**

Zum Ende des Wintersemesters 2020/21 bestehende, positive summierte Lehrleistungen werden als zusätzliches *Sonderkonto* geführt. Negative Konten werden im (normalen) Lehrkonto weitergeführt.

Am Ende jeden Semesters wird ein Viertel der tatsächlichen, um ein mögliches Überangebot in der Lehre reduzierten Lehrverpflichtung je Semester vom Sonderkonto auf das reguläre Konto gebucht, abgerundet auf halbe LVS. Verbleibende Werte auf dem Sonderkonto werden fünf Jahre nach Auslaufen des Hochschulpaktes III (HSP-III) und nach Beendigung der besonderen Lehraufwendungen wegen der Corona-Pandemie gelöscht (§11(3) LVVO). Da die Ursache einer Überlesung nicht im Einzelnen diesen Gründen zugeordnet werden kann, wird pauschal der 31. Dezember 2028 dafür gesetzt.

Teil 2: Lehrbefreiung¹ für Funktionen

1 Befreiungswerte für bestimmte Funktionen

Festgelegte Befreiungen für Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung nach §9(1) LVVO („Funktionsbefreiungen“) sind:

- Vizepräsident/Vizepräsidentin : bis zu 12 LVS (mit speziellem Beschluss bis zur vollen Regellehrverpflichtung nach HSG)
- Dekan/Dekanin : 9 LVS
- Beauftragte/Beauftragter für die Lehre
 - bis 700 Studierende/FB : 6 LVS
 - bis 900 Studierende/FB : 7 LVS
 - bis 1100 Studierende/FB : 8 LVS
 - ab 1101 Studierende/FB : 9 LVS
- Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs : 2 LVS

Weitere Werte für Funktionen, die nach Satzungen und Ordnungen offizieller Hochschulgremien definiert sind, kann das Präsidium mit Zustimmung des Senats festlegen.

2 Festlegung und Verteilung der Befreiung

Den Fachbereichen werden je Semester 80 LVS Befreiungsmöglichkeiten zugewiesen. Sie werden jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Konvents zum Wintersemester anteilig nach den Studierendenzahlen im akademischen Vorjahr (zu Beginn November) für diese Wahlperiode aufgeteilt. Sie können für Befreiungen nach §9(1) LVVO für Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung innerhalb des Fachbereichs verwendet werden. Sie werden vom Dekanat dem Präsidium vorgeschlagen und dem Konvent zur Kenntnisnahme vorgelegt.

¹ Die LVVO regelt in §9 die „Ermäßigung der Lehrverpflichtung“. In dieser Richtlinie wird der Begriff Lehrbefreiung als Synonym verwendet

Teil 2b: Lehrbefreiung für Frauen mit besonderer Gremienbelastung

Hintergrund und Zielsetzung:

Es gibt gesetzliche Mindestvorgaben zur geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien und Ausschüssen (HSG § 3 (4)², § 14 (2)³, § 17 (2)⁴, § 62 (3)⁵. Dadurch sind Frauen aufgrund ihrer Unterrepräsentanz unter den Wissenschaftler*innen an der Technischen Hochschule Lübeck überproportional durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen belastet.

Die LVVO (§9 (1) Satz 1, Teilsatz 2) erlaubt eine Lehrbefreiung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Gremien- und Ausschussbelastung. Im Teil 2b dieser Richtlinie wird vorgeschlagen, wie das Präsidium die Umsetzung von LVVO § 9 auf Antrag genehmigen kann.

Frauen erhalten für mehrfache Gremienteilnahme Lehrbefreiung. Alternativ zur Lehrbefreiung kann als Entlastungsmaßnahme eine studentische/wissenschaftliche Hilfskraft in äquivalenter Höhe (wie ein Lehrauftrag zur Deckung der Lehrermäßigung) finanziert werden. Eine Kombination von Lehrermäßigung und studentischer/wissenschaftlicher Hilfskraft ist möglich. Eine Entlastung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Teilnahme qua Amt vorgesehen ist.

Lehrbefreiung für Gremien- und Ausschussteilnahme

Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die in mehr als zwei Gremien oder Ausschüssen innerhalb eines Semesters tätig sind, erhalten auf Antrag eine Lehrbefreiung von jeweils 0,5 LVS *ab dem dritten* Gremium oder Ausschuss. Lehrkräfte für besondere Aufgaben erhalten auf Antrag eine Lehrbefreiung von jeweils 0,5 LVS *ab dem ersten* Gremium oder Ausschuss, wenn in der Stellenbeschreibung keine Aufgaben für die Selbstverwaltung definiert sind.

Es zählen dabei alle Gremien und Ausschüsse, die mindestens dreimal im Semester tagen. Sollte ein Gremium/Ausschuss weniger als dreimal im Semester tagen, aber ein erhöhter Aufwand von mehr als 15 Stunden Einsatz erfordern kann ebenfalls Lehrbefreiung beantragt werden. Diese Gremien und Ausschüsse umfassen die verfassungsmäßigen Organe der Hochschule selbst (Senat, Erweiterter Senat, Fachbereichskonvent) oder sind durch ein verfassungsgemäßes Organ der Hochschule eingesetzt worden. Wenn die Tätigkeit eines Gremiums oder Ausschusses über eine Semestergrenze hinweg verläuft, aber der Umfang nicht für beide Semester ausreicht, kann er für eines der beiden Semester gezählt werden.

Wissenschaftlerin ist jede Person mit Lehrverpflichtung, die im Personalverzeichnis der Hochschule als *weiblich* oder *divers* verzeichnet ist.

² „...Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

³ „...Frauen und Männer sollen jeweils hälftig vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.“

⁴ „...Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.“

⁵ „...In dem Berufungsausschuss sollen mindestens 40% Frauen vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen.“

Teil 3: Lehrbefreiung nach LVVO §9(4) (Forschung und Transfer ohne eingebrachte Lehrmittel)

Befreiung auf Grundlage eines Fachbereichskonzeptes: 20 LVS/Semester Befreiungen nach §9(4) LVVO können dem Präsidium von den Fachbereichen auf der Grundlage eines Forschungs- und Transferkonzeptes des Fachbereiches vorgeschlagen werden. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach anteiligem Drittmittelvolumen des Fachbereiches; Abweichungen sind aus Gründen der strategischen Hochschulentwicklung möglich.

Befreiung nach hochschulweiten Auswahlkriterien: Je Semester werden 20 LVS zusätzlich zu den von den Fachbereichen vergebenen Befreiungen (s. Teil 2, Befreiung für Funktionen) für Entlastung von Lehrenden vergeben, die Themen oder Fachgebiete von hochschulweit anerkannter Bedeutung bearbeiten. Näheres regelt das Präsidium auf Empfehlung des zuständigen Senatsausschusses (generell „Forschung und Transfer“ oder, bei lehrbezogenen Befreiungen, in Absprache mit dem „Studienausschuss“). Die Fachbereiche werden über diese Ausschüsse beteiligt, die Dekanate müssen zustimmen.

Befreiungen, die durch zusätzliche Stellen ausgeglichen werden: zusätzliche Befreiungen können vom Präsidium vergeben werden, wenn in gleichem Umfang Lehrverpflichtung aus neuen, vom Ministerium als nicht kapazitätswirksam anerkannten Stellen resultiert. Im Übrigen gilt dabei der vorige Absatz.

Weitere Befreiungen: Über diese LVS hinausgehende Befreiungen können vom Präsidium nach mit dem F&T-Ausschuss beratenen Kriterien im Rahmen der zulässigen Höchstwerte nach LVVO vergeben werden.

Berichtspflicht: Für Lehrbefreiungen für Forschungs- und Transferaktivitäten, für die es keine Mittel von Dritten mit damit verbundener Rechenschaftspflicht gibt, reichen die nutznießenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Ablauf der Befreiung unaufgefordert in der Lehre einen Bericht beim Präsidium ein. Der Bericht beschreibt die wesentlichen Arbeiten und Ergebnisse. Die Lehrenden bestätigen damit, dass sie angemessene Zeit und Engagement in das Forschungs- und Transferprojekt eingebracht haben.

Teil 4: Lehrbefreiung nach LVVO §9(5) (Forschung und Transfer mit eingebrachten Lehrmitteln)

Projekte, für die vom Präsidium Lehrbefreiung bei eingeworbenen Mitteln für Lehrbeauftragungen gewährt wird (LVVO §9(5)), müssen von Bedeutung für die Hochschule sein. Das zuständige Präsidiumsmitglied vergibt die Befreiung nach Zustimmung durch den/die Dekan*in und nach Absprache gemäß im Bereich Forschung und Transfer festgelegter Regularien und nach den unten angegebenen Richtgrößen.

Es gibt Richtgrößen für die Bewilligung durch das Präsidium in Absprache mit dem Dekanat. Begründete Abweichungen nach oben und unten sind im Einzelfall möglich. In Drittmittelanträgen sind Befreiungen gegen zu finanzieren. Ziel ist eine hohe Qualität der Kompensation, wenn möglich durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

Entsprechend der LVVO sind je Lehrperson maximal 10 LVS/Semester Lehrbefreiung nach §9(5) möglich. Die Summe aus Befreiungen nach LVVO §9(1) (Funktionen), §9(4) (Forschung und Transfer ohne Lehrmittel) und §9(5) (F&T mit Lehrmittel) ist maximal 12 LVS/Semester.

Richtgrößen: (DRM: Drittmittel)

Durchführung großvolumiger DRM Projekte (gerechnet werden nur Personalkosten und OH ohne Unteraufträge und Beschaffungen)	1 LVS/Semester pro erreichter 30.000 DRM Volumen/Semester. Max. 5 LVS/Semester pro Projekt. Einzelfälle können vom Präsidium geregelt werden.
Leitung eines großen Verbundprojektes (Kriterien: großes Verbundforschungsprojekt)	2 LVS/Semester über die Laufzeit

Teil 5: Lehrbefreiung nach LVVO §9(4) und §9(5) zur Betreuung von Promotionsvorhaben

Für die aktive, regelmäßige und hauptverantwortliche wissenschaftliche Betreuung von Promovenden kann Lehrermäßigung nach LVVO §9(4) bzw. (5) gewährt werden, da eine Promotion Forschung und Transfer unterstützt.

Voraussetzung für die Lehrermäßigung ist die Vorlage einer Vereinbarung zwischen der TH Lübeck und der oder dem Promovenden zur Betreuung der Promotion (Betreuungsvereinbarung).

Rahmenbedingungen der Betreuungsvereinbarung können vom Präsidium vorgegeben werden. Der Verlauf der Betreuung wird nach deren Ende, spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Zeitraums der Lehrermäßigung, in einem Bericht gegenüber dem für die Lehrbefreiung verantwortlichen Präsidiumsmitglied nachgewiesen. Sollte die aktive Betreuung früher als geplant enden oder der Bericht nicht vorgelegt werden, wird die nicht nachgewiesene Lehrbefreiung wieder zurückgenommen.

Die Befreiung umfasst im Allgemeinen 1 LVS/Semester über maximal sechs Semester. Bei alleiniger Betreuung von Promotionen mit signifikanten Forschungsanteilen der Betreuung, die nicht schon anderweitig zu Lehrbefreiung geführt haben, kann die Befreiung vom zuständigen Präsidiumsmitglied ausnahmsweise und zeitweise auf 2 LVS/Semester erhöht werden. Eine Verlängerung der Gesamtdauer auf maximal acht Semester ist im schriftlich begründeten Einzelfall mit Genehmigung des zuständigen Präsidiumsmitglieds möglich. Betreuende können für mehrere Promotionen maximal sechs LVS/Semester Befreiung erhalten.

Das zugehörige Dekanat muss allen Befreiungen zur Promotionsbetreuung zustimmen.

Betreuung Promovend*in

Voraussetzung Vorlage der
Betreuungsvereinbarung

1, max. 2 LVS/Semester pro Promovend*in, max. 6
Semester, im begründeten Einzelfall 8 Semester,
max. 6 LVS/Semester je Betreuer*in

Teil 6: Lehrbefreiung nach LVVO §9(8) zur didaktischen Bildung Erstberufener

Nach LVVO §9(8) können zum ersten Mal an eine Hochschule berufene Professores für zwei Anfangssemester jeweils bis zu einem Drittel ihrer Regellehrverpflichtung Lehrbefreiung zur fachdidaktischen Fortbildung erhalten. Diese maximal zwei Befreiungssemester können innerhalb der ersten vier Semester nach der Berufung an die TH Lübeck in Anspruch genommen werden. Für andere erstangestellte Lehrende ist diese Befreiung nur im ersten Semester an der Hochschule möglich.

1. Anrechenbare Fortbildungen

Fachdidaktische Fortbildungen, die für eine Lehrbefreiung im Sinne von §9(8) LVVO anrechenbar sind, können sein:

- Seminare und Kurse, die von der Hochschule selbst organisiert und durchgeführt werden und die sich schwerpunktmäßig mit der akademischen Vermittlung fachlicher Inhalte, hochschulischer Lehrmethoden und lehrbezogener Prozesse befassen,
- Seminare und Kurse externer Anbieter mit obigen Inhalten,
- kollegiale Fallberatungen und seminaristische Austauschformate zu obigen Themen unter den Lehrenden selbst, eventuell auch unter Einbezug erfahrener Lehrender.

2. Zeitraum der Befreiung

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur fachdidaktischen Fortbildung kann für Professores für zwei der ersten sechs Semester nach einer Erstberufung an die Hochschule gewährt werden, für andere Lehrpersonen ist dies nach LVVO §9(6) nur im ersten Semester nach der Anstellung möglich.

3. Umfang der Befreiung

Für eine Befreiung um eine LVS im Semester wird eine etwa 30-stündige Beschäftigung im Rahmen der Fortbildung erwartet. Darin sind die Zeiten für Kursteilnahmen, Diskussionen, Vorbereitung und unter Umständen Aufgabenbearbeitung und Nacharbeitung enthalten. Im Falle kollegialen Austauschs (obiger dritter Punkt) und anderer nicht einheitlich organisierter Veranstaltungen wird der Aufwand im Antrag auf die Lehrbefreiung kurz schriftlich begründet.

Für die Teilnahme am regulären „Seminar für Neuberufene“ und den kollegialen Austausch im Anschluss wird grundsätzlich eine LVS angerechnet.

3. Beantragung der Befreiung

Für eine Lehrbefreiung nach LVVO §9(8) wird beim zuständigen Vizepräsidenten ein Antrag auf dem üblichen Weg gestellt. Darin sind die Art der Fortbildung(en), bei Bedarf eine Begründung des Aufwandes und die Zustimmung des Dekanats festgehalten. Der Antrag soll vor der Fortbildung gestellt werden, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn des jeweiligen Folgesemesters. Befreiungen für weiter zurückliegende Fortbildungen sind nicht möglich.

Teil 7: Beantragung und Genehmigung von Lehrbefreiungen

Anträge auf Lehrbefreiung nach den obigen Punkten sind über das jeweilige Formular an das Dekanat zu richten. Dies bestätigt Angaben zu §9(1) LVVO (Funktionen) und im Falle anderer Befreiungsgründe deren Kenntnis. Im Falle fachbereichsübergreifender Befreiungen übernimmt der zuständige Vizepräsident diese Rolle.

Grundsätzliche Regelungen zu Befreiungen nach §9(4) LVVO (Forschung und Transfer ohne vorhandene Lehrmittel) werden vom Präsidium unter Einbezug des Senatsausschusses Forschung und Transfer Kriterien festgelegt und Prozesse zur Begutachtung und Projektauswahl definiert. Vom Dekanat bzw. der Stabsstelle Forschung und Transfer wird der Antrag an das zuständige Präsidiumsmitglied geleitet, das die Befreiung bei formaler Korrektheit genehmigt und verbucht.

Lehrbefreiung kann nicht für zurückliegende Semester gewährt werden. Anträge nach §9(1) (Funktionen) müssen drei Monate nach Beginn der Funktion beim zuständigen Präsidiumsmitglied vorliegen.

Eine Satzung regelt Näheres zur Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern (Satzung über die Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern, [https://intranet.th-luebeck.de/dokumente/Weitere Satzungen/2008-07-14_Satzung_Gewahrung_von_Praxis_und_Forschungsfreisemestern.pdf](https://intranet.th-luebeck.de/dokumente/Weitere_Satzungen/2008-07-14_Satzung_Gewahrung_von_Praxis_und_Forschungsfreisemestern.pdf)).

Weitere Umstände, die zur Reduktion oder dem Wegfall der Lehrverpflichtung führen, wie zum Beispiel Elternzeit, werden auf dem LVVO-Meldeformular erfasst und, bei längeren Zeiträumen, direkt der Stabsstelle Qualität in der Lehre zur Verbuchung mitgeteilt.

Weitere Lehrbefreiungen können nach Maßgabe der LVVO vom Präsidium gewährt werden.

Rücknahme von Lehrbefreiungen bei Nichterfüllen der Bedingungen:

Wird die Bedingung für eine Lehrbefreiung, wie sie aus der LVVO, dieser Richtlinie oder einer individuellen Vereinbarung mit dem Präsidium folgt, nicht erfüllt, kann die Lehrbefreiung auch nachträglich zurückgenommen werden: jede gewährte Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass die zugehörigen Aufgaben und Verpflichtungen tatsächlich erfüllt werden – das betrifft den Zeitaufwand, nicht notwendigerweise den Erfolg der Aktivitäten. Speziell gilt dies für die Berichtspflicht bei Forschungs- und Transferaktivitäten ohne eingeworbene Lehrmittel (LVVO §9(4)).

Teil 8: Anrechnung digitaler online-Lehre

1 Hintergrund

Nach §3(2) der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) Schleswig-Holstein (Stand 2021-10-25) werden die dort aufgeführten Lehrveranstaltungsformen auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie zum erforderlichen Lehrangebot gehören, also im Curriculum genehmigter Studiengänge vorgesehen sind. Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst dabei nach LVVO §2(3) im Allgemeinen 45 Minuten wöchentlich während der Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters, also ungefähr 12 h Lehre, wobei die notwendigen Vorbereitungen und Korrekturen vorausgesetzt werden. (Erläuterung: in Semesterwochenstunden, LVS, wird die Zeit aktiv erfahrener Lehre von Seiten der Studierenden erfasst. Speziell bei manchen digitalen Lehrformaten und bei in Gruppen aufgeteilten Veranstaltungen weicht dieser Wert von den LVS ab.) Wenn Lehrangebote nicht direkt in diesem Maß bemessen werden können, legt das Präsidium nach LVVO §7(2) nach Anhörung des Senats Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer LVS entsprechen.

Mit dieser Richtlinie wird eine Regelung zur Umrechnung von online-Lehrelementen in LVS wie nach §7(1) und (2) LVVO gefordert vorgelegt.

2 Definition von online-Lehre

Online-Lehre im Sinne dieser Richtlinie ist jede Lehrveranstaltung, bei der aktiv gestaltete Lehre stattfindet, ohne dass Lehrende und Lernende dazu notwendigerweise an festgelegten Zeiten an einem gemeinsamen Ort versammelt sind. Aktive Gestaltung bedeutet dabei, dass die Lehrenden spezifisch auf die Lernsituation der Gruppe und einzelner Teilnehmenden eingehen und mit diesen in einen Austausch treten können. Dies kann auch zeitversetzt erfolgen, muss aber zeitnah und auf konkrete Lerninhalte bezogen sein. Im allgemeinen wird online-Lehre durch digitale Medien vermittelt.

Diese Richtlinie kann auch angewandt werden, wenn digitale Lehrelemente im obigen Sinne im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eingesetzt werden. Es sind dann Doppelanrechnungen zu vermeiden (siehe 4(b)).

3 Grundsätzliche Möglichkeiten der Anrechnung

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die ganz oder teilweise online unter Verwendung digitaler Methoden stattfinden, kann auf drei prinzipielle Weisen erfolgen, wobei auch anteilige Kombinationen davon möglich sind:

- 3.a **A priori Lehrleistung** – es erfolgt eine Anrechnung für die aktive, im Kontakt mit den Studierenden erfolgte, digitale Aufbereitung der Lehrmaterialien und -angebote. Hierbei ist, um der LVVO Genüge zu tun, eine tatsächliche Beteiligung an der Lehrveranstaltung selbst notwendig.

Die Anrechnung kann einmalig bei erstmaliger Durchführung der Lehrveranstaltung erfolgen oder wiederholt bei kontinuierlicher Pflege des Angebotes.

3.b **Pauschale Lehrleistung** – es erfolgt eine Anrechnung für die Durchführung einer Lehrveranstaltung, wobei der Umfang der Anrechnung proportional zur Arbeitslast einzelner Studierender ist, demnach proportional zu den zugeordneten Leistungspunkten für Teilnehmer. Die Anrechnung ist also unabhängig von der Teilnehmerzahl.

3.c **Proportionale Lehrleistung** – es erfolgt eine Anrechnung proportional zu den Leistungspunkten für einzelne Teilnehmer und proportional zur Teilnehmerzahl. Die letztere Proportionalität kann gestaffelt in Schritten gegebener Größe erfolgen (ein festgelegter Wert je angefangener Kohorte gegebener Größe).

4 **Verfahren der Festlegung**

4.a Zur Festlegung der Anrechnungen schlägt das Dekanat zusammen mit dem Stundenplan die folgenden Festlegungen vor:

1. In welchen Lehrveranstaltungen des curricularen Stundenplans sind Online-Elemente gemäß dieser Richtlinie vorgesehen.
2. Nach welchem oben (Abschnitt 3a-c) definierten Prinzip oder nach welcher Kombination von Prinzipien wird der Lehraufwand darin bemessen.
3. Wie sind die zugehörigen Konstanten und Proportionalitätsfaktoren definiert.

4.b Diese Festlegungen werden so getroffen, dass nach Auffassung des Dekanats und nach Anhörung der Lehrenden der tatsächliche Aufwand einer angerechneten LVS voraussichtlich dem Aufwand einer analogen Präsenzveranstaltung entspricht. Online-Elemente im Rahmen einer Präsenzveranstaltung sollen im allgemeinen deren Anrechnung nach dem 45-Minuten-Schema nur mit besonderer Begründung positiv (bei hohem Vorbereitungsaufwand) oder negativ (bei eingesparter aktiver Lehrzeit) ändern.

4.c Wenn in Abweichung vom vorigen Absatz (b) ein höherer Aufwand durch eine qualitativ bessere Lehre gerechtfertigt werden kann, berücksichtigt das Dekanat die zur Verfügung stehende Gesamtlehrkapazität und die vorgegebenen curricularen Normwertintervalle des Studiengangs, um eine gerechte und didaktisch sinnvolle Verteilung der möglichen Anrechnung auf die Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu erreichen. Dazu wird der zugehörige Studiengangs-/Fachausschuss angehört.
Ein umgekehrt geringerer Aufwand bei mindestens gleichbleibender Qualität wird entsprechend berücksichtigt.

4.d Die obigen Festlegungen 4(a-c) werden nach Vorschlag des Dekanats zusammen mit dem Stundenplan zu Beginn des Semesters vom Konvent beschlossen. Das verbindliche Dokument zur Dokumentation dieser Festlegungen sind die Modulbeschreibungen (*Modulblätter*)

4.e Es wird eine einheitliche und transparente Systematik innerhalb der Fachbereiche und über diese hinweg angestrebt. Die Konstanten und Proportionalitätsfaktoren nach 4(a-c) sollen grundsätzlich hochschulweit einheitlich im Studiausschuss des Senats abgestimmt werden. Abweichungen in Fachbereichen, Studiengängen oder einzelnen Lehrveranstaltungen werden didaktisch-methodisch begründet und dokumentiert.

5 Mehrere Lehrende

Nach § 7(5) LVVO werden LVS bei mehreren beteiligten Lehrpersonen anteilig angerechnet. Das betrifft insbesondere den Fall, dass Komponenten der Anrechnung nach 4(a-c) kombiniert werden (falls speziell die Aufbereitung der Lehrmaterialien und eine praktische flipped-classroom Betreuung personell getrennt sind). Bei studiengangübergreifenden Angeboten darf die Gesamtanrechnung gemäß LVVO §7(5) höchstens doppelt erfolgen, je Lehrperson maximal zu dreiviertel der Gesamtanrechnung. Nur die Durchführung tatsächlicher Lehre kann angerechnet werden. Erläuterndes Beispiel: ein Modul zu ursprünglich 2 LVS wird von zwei Lehrenden für zwei Studiengänge angeboten. Gesamt dürfen dann maximal vier LVS angerechnet werden, für eine einzelne Lehrperson maximal 3 LVS, auch wenn diese die Veranstaltung alleine durchführt.

9: Erfassung der Erfüllung der Lehrverpflichtung und curricularer Kapazitäten

Da das Präsidium nach §15(1) LVVO für die Einhaltung von deren Vorschriften, die mit dieser Richtlinie umgesetzt werden, verantwortlich ist, sind ihm die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Zusätzlich dienen sie der strategischen und finanziellen Steuerung der Hochschule.

Die Angaben nach §15(2) LVVO sind dem zuständigen Vizepräsidenten bis vier Monate nach Beendigung des jeweiligen Semesters über das Dekanat mitzuteilen. Insbesondere sind das für alle Lehrpersonen:

1. die Angabe aller abgehaltenen Lehrveranstaltungen und zugehöriger Studiengänge mit prozentualem Anteil der eigenen Lehre daran,
2. die dafür vom Dekanat curricular angesetzten LVS Lehraufwand,
3. jeweils die Anzahl teilnehmender Studentinnen und Studenten (geschätzter Semesterdurchschnitt).

Die daraus und aus den genehmigten Lehrbefreiungen nach den verschiedenen Teilen dieser Richtlinie berechneten akkumulierten Lehrkonten werden mit dem Dekanat abgestimmt und den Lehrenden auf Verlangen mitgeteilt. Die zugehörigen Daten werden einheitlich, zentral und transparent, inklusive individuellen Reduktionen der Lehrverpflichtung verwaltet.

Teil 10: Finanzierung und Erstattung von Lehrauftragsmitteln

Die Erstattung von Lehrauftragsmitteln an die Fachbereiche basiert auf der Präsidiumsrichtlinie zur Lehrkapazität in Studiengängen vom 15. Februar 2012. Diese legt fest, dass im Mittel 7% der den Fachbereichen zugewiesenen Lehrkapazität für Lehrbefreiungen zur akademischen Selbstverwaltung des Fachbereichs einzukalkulieren sind, die Lehre also mit 93% durchgeführt wird. Darüberhinausgehende Befreiungen insbesondere für Forschung und hochschulweite Funktionen sollen den Fachbereichen erstattet werden. Konkret wird dies wie folgt umgesetzt:

- 1 Grundlage ist die den Fachbereichen vom Präsidium zugewiesene Lehrkapazität, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten. Im Allgemeinen ist dies die Anzahl von Planstellen im Hochschulentwicklungsplan (HEP) inklusive der unbefristet aus HSP finanzierten (ehemals sogenannten HSP*-) Stellen.
- 2 Die maximale Lehrkapazität des Fachbereichs ergibt sich aus dem Produkt obiger Stellenzahl mit der Regellehrverpflichtung von Professuren nach der Lehrverpflichtungsverordnung (aktuell 18 LVS), unabhängig von der tatsächlichen Besetzung der Stellen etwa durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftlich Mitarbeitende.
- 3 Die Sollkapazität des Fachbereichs beträgt 93% obiger maximaler Lehrkapazität.
- 4 Die tatsächliche Lehrkapazität des Fachbereichs ist die Summe aller Lehrverpflichtungen von aus dem Hochschulhaushalt (Grundhaushalt) finanzierten Stellen – Professores, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlich Mitarbeitenden.
- 5 Diese tatsächliche Lehrkapazität wird vermindert um Lehrbefreiungen (LVVO) und Reduktionen der Lehrverpflichtung (HSG) für Funktionen nach LVVO §9(1), die Leitung von Einrichtungen nach LVVO §9(3), Schwerbehinderung (LVVO § 10), Forschungsfreisemester (HSG §70) und lange Krankheit nach Absprache mit dem Präsidium.
- 6 Für Lehrbefreiungen für Forschung ohne eingeworbene Lehrauftragsmittel nach LVVO §9(4) werden pauschal 7% der maximalen Lehrkapazität nach obigem Satz (2) angerechnet. Dieser Prozentwert kann im Rahmen der Haushaltsplanung vom Präsidium mit Begründung modifiziert werden.
- 7 Die nutzbare Kapazität des Fachbereichs ist die tatsächliche Kapazität aus Satz (4) vermindert um die Werte aus Befreiungen nach Satz (5) und die Forschungspauschale nach Satz (6).
- 8 Die zu erstattende Lehre ergibt sich aus der Differenz der Sollkapazität nach Satz (3) und der nutzbaren Kapazität aus Satz (7).
- 9 Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt der zu erstattenden Lehre in LVS und einem festen Wert W, der sich an den mittleren Kosten eines semesterlangen Lehrauftrags der Stufe III aus der Lehrauftragsverordnung des Landes orientiert - aktuell 425 Euro/LVS. [Anmerkung: soll mit neuer Lehrauftragsverordnung erhöht werden. Richtwert: 600 Euro/LVS.]
- 10 Die Erstattung für Lehrauftragsmittel wird einmal jährlich im Oktober auf Basis der Stellenpläne am Stichtag des 1. Novembers des Vorjahres und der Befreiungen des akademischen Vorjahres, also des gerade vergangenen Sommer- und davorliegenden Wintersemesters, bestimmt. Sie gelten für das kalendarische Folgejahr. Bei ungewöhnlichen Abweichungen der aktuellen Stellenbesetzungen oder Befreiungen können mit dem Präsidium Korrekturzahungen verabredet werden.
- 11 Die Erstattungen sind zweckgebunden für Lehraufträge auszugeben. Bis zu 10.000 Euro können über die Jahresgrenze hinaus übertragen werden.